

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1988

Geschäftszahl

88/03/0111

Rechtssatz

§ 1 Abs 3 der zweiten DV zum Tir JagdG, LGBI 62/1983 stellt sich nach ihrem Wortlaut "Folgende Wildarten sind ganzjährig zu

schonen: ... Steinadler ..." eindeutig als Gebotsnorm dar und ist

daher im Falle ihrer Übertretung als die verletzte Verwaltungsvorschrift iSd § 44a lit b VStG anzusehen. Ob der normative Gehalt dieser Vorschrift auch aus dem Regelungszusammenhang anderer Bestimmungen erschlossen werden könnte, ist angesichts des Vorhandenseins dieser Norm nicht entscheidend.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030111.X06